



Pa. 71.
2.



Minden / Lamin / Benden / Schwerin / Ra-
heburg und Mörk / Brafen zu Hohenzollern /
Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein /
Becklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und
Lehdam / Marquisen zu der Behre und Blifin-
gen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Lauenburg / Bütoro / Arlay und
Breda / 2c. 2c.

Der Stadthalter

würcklicher Beheimbter Etats-
Rath und zur Regierung des Fürstenthums
Halberstadt verordnete Praesident,
Director, Vice-Director und
Räthere. Tügen hiemit Männig-
lich zu wissen / und ist zum theil bereits
bekannt / welcher gestalt Seiner Kö-
niglichen Majestät Unsern allergnädig-
sten Herrn nicht nur alle die im Nieder-
sächsischen Landen belegene und von
dem Geschlecht derer Graffen von Hoya
so wohl bey dem Fürstenthum Halber-
stadt / als der Graffschafft Rhein-
stein bisher zur Behn getragene Haupt-
Stu

Güther mit allen deroſelben pertinencien Recht und Berechtigkeiten / wie dieſelbe in ihren Lehn-Brieſſen ſpecificiret ſtehen / ſondern auch zu gleich alle Aſſter-Lehne und Erben-Zinſe / die zu ſolchen Güthern gebraucht worden / oder ſonſt dazu gehören vermöge deſ mit denen Graffen von Hoymb deſſalß getroffenen und vollenzogenen Vergleichs nunmehr pleno jure zu geeignet und überlaſſen worden.

Wie nun Höchſtgedachte Seine Königliche Majestät ſich dahin auch allernädigſt erkläret / diejenige welche von denen Graffen von Hoymb und ihren Vorfahren gewiſſe Aſſter-Lehn und Erben-Zinſ-Stücke alß feuda ab antiquo ſubinfeudari ſolita zu Lehn recognosciret und für der von Deroſelben angeordneten Commiſſion zu Halberſtadt auf die an Sie deſhalb unterſchiedlich ergangene Citationes ſich bereits gebührend ſittiret / und ihre Lehn- und Erben-Zinſ-Brieſſe gehörig vorgezeiget / oder
in

in dem auf den ziten Julii. nechsthin noch
mahls anberahmeten Temino perem-
ptoriõ sich annoch einfinden und solche
produciren werden in soweit solche ihre
Richtigkeit haben / bey solchen Auffer-
Lehn und Erben-Zins-Güthern nicht
nur im höchsten Gnaden zu erhalten/
sondern ihnen auch dem befinden nach die
Belehnung darüber allergnädigst zu
renoviren / jedoch daß sie binnen Jahr
und Tag von der Zeit an da zwischen
Seiner Königlichem Majestät und den
Graffen von Hoymb obgedachter Ver-
gleich vollenzogen bey der Halberstädti-
schen Lehns-Curie sich gebührend an-
finden / der Lehn schuldige folge thun
und præstis præstandis der würcklichen
Beleibung oder befundenen Umständen
nach rechtmäßiger Verordnung gewär-
tig seyn sollen.

Als wird Nahmens höchstgedach-
ter Seiner Königlichem Majestät Un-
fers allergnädigsten Herrn hiemit und
Krafft dieses befohlen daß (I) alle und
jede

jede welche dergleichen Pfaffen-Lehne und Erben-Zins-Stücke / sie bestehenworin sie wollen / von dem Geschlecht derer von Hoymb so wohl ehemahls als bisher recognosciret und besessen innerhalb Jahres Frist von jüngst verwichenen Monath Martio anzurechnen / ihre Lehne bey hiesiger Lehns-Cantzeley hinwiederumb gebührend muthen oder um Ertheilung neuer Erben-Zins-Brieffe anhalten. (2) die Muth- und Recognitions-Scheine sowohl für sich als ihre Mitbelehnte empfaben / und darauf (3) In denen ihnen nachher dazu anzuberahmenden gewissen Tagesfahrten sich unausbleiblich einfinden was am Lehn-Geldern dem herkommen gemäß zu erlegen ist / richtig abführen und auf abgelegten Lehns-End der würcklichen Beleihung und Ertheilung neuer Lehn- und Erben-Zins-Brieffe oder dem befinden nach rechtmäßiger Verordnung gewärtig sein sollen: Da uns auch (4) die Graffen von Hoymb zu vernehmen gegeben /

geben / was maßen unterschiedene von
ihren Aßter-Lehn und Erben-Zinß-Leu-
ten so wohl die Lehn-Gelder auf ihres
Vatern Ludewig Gebhart Freyherrn
von Hoymb vor zwey Jahren sich bege-
benen Todesfall / als auch den gewöhn-
lichen Canonem von ihren Erben-Zinß-
Güthern von einigen Jahren her annoch
rückständig wären / hingegen aber im
mehrerwehnten zwischen Se. Kön. Maj.
Unsere allernädigsten Herren und de-
nen Brassen von Hoymb vollenzogenen
Vergleich untern andern auch / so wohl
diese noch nicht bezahlete Aßter-Lehn-
und Erben-Zinß-Gelder als andere noch
ausstehende Gefälle ihnen reserviret und
vorbehalten worden. Als soll ein jeder
welcher dergleichen Præstanda noch abzu-
führen schuldig ist / solche Lehn- und Er-
ben-Zinß-Gelder und zwar damit es de-
nen Lehn-Leuten nicht zu schwer falle /
die eine Hälfte beyder künfftigen Mü-
thung der Lehne / die andere Hälfte aber
in termino der Belehnung nebst denen
übri-

übrigen Præstandis so fort zugleich richtig machen/ oder fals solche bereits bezahlet / die darüber empfangene Quitungen vorzeigen / damit auch dieserhalb in allen gehörige Richtigkeit getroffen werde. Wornach sich männiglich zu achten / und seine Schuldigkeit bey der in denen Lehnen Rechten gesetzten Straffe genau zu beobachten hat. Signatum Halberstadt den 30. Junii 1713.



Königl. Preuß. Stadthalter
würdlich geheimter Etats - Rath
und zur Regierung des Fürstenthums
Halberstadt verordnete
Präsident, Director, Vice-Director
und Rätke ꝛc.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document. The text is arranged in several lines and is somewhat faded and difficult to read. It appears to be a formal or legal document.



Handwritten text in a Gothic script, located below the seal. The text is arranged in several lines and is somewhat faded and difficult to read. It appears to be a formal or legal document.



Kg 4215

(2) 4°

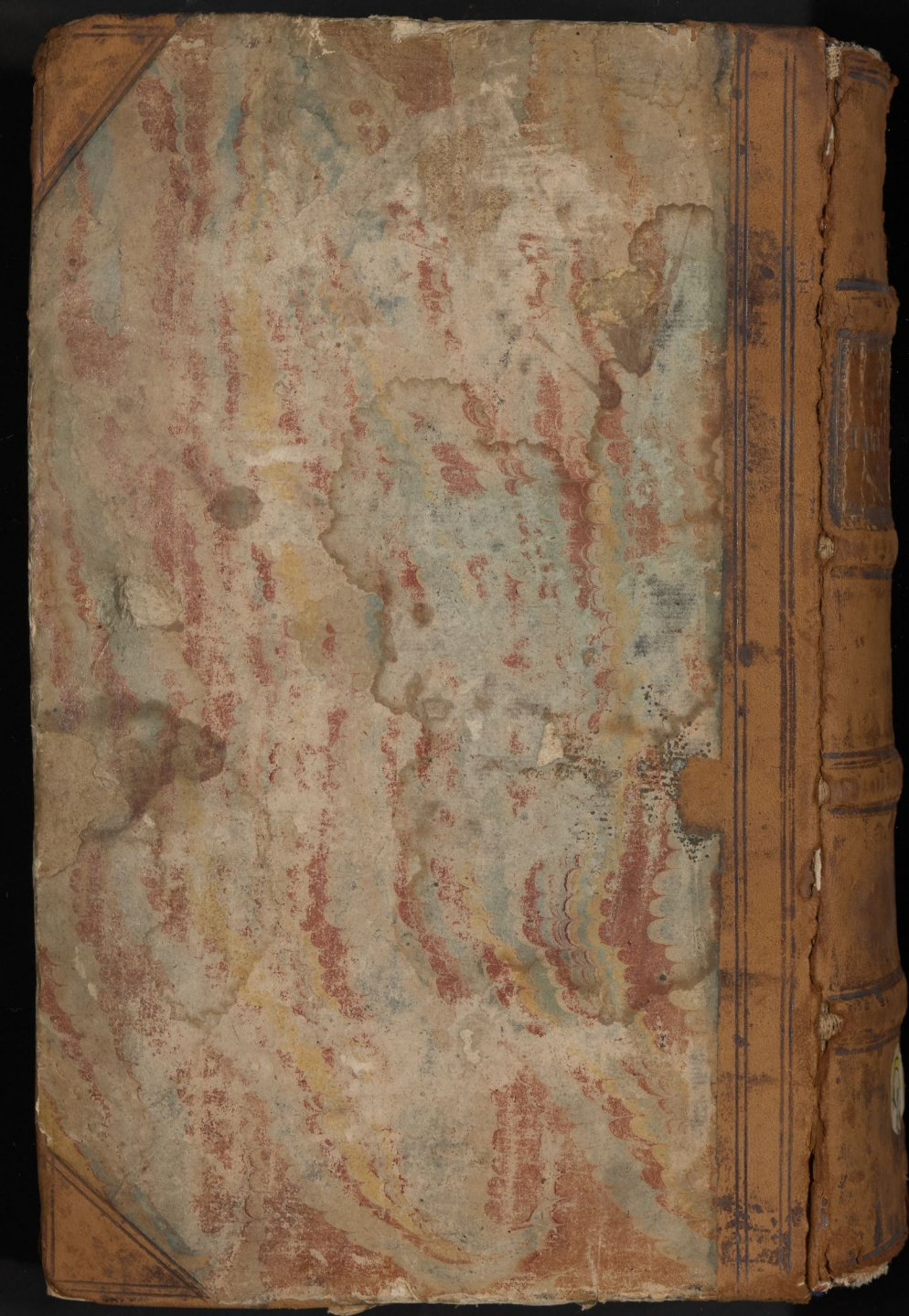
KD18



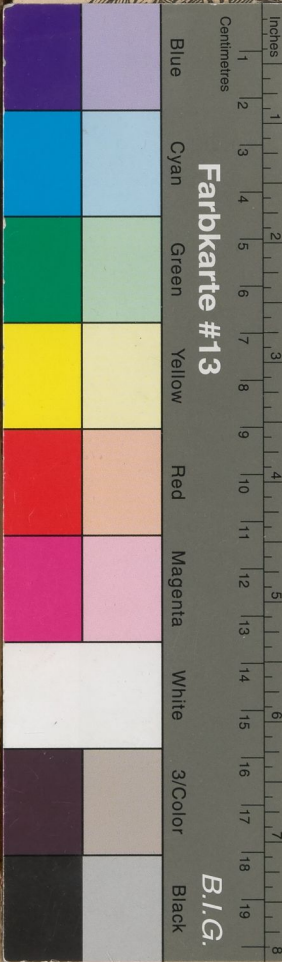
KD17

21





junior vultu affertur et dicitur habere fuisse puerum
 quodammodo vultu non sicuti reprobis, sed non de
 pulcherrimo. Calab. vultu juniorum vultu
 vultu. Calab. vultu vultu 30 Jun. 1713. 179



Dies Aller-
 durchlauchtig-
 sten Großmächtigsten
 und Herrn / Herrn Friederich
 des Königs in Preußen /
 zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
 mischen Reichs Kammerers und Chur-
 souverainen Prinzen von Branien /
 und Vallengin, zu Magdeburg /
 Pommern / Stettin / Rummern /
 und Wenden / zu Mecklenburg / auch
 zu Grossen Werhagen / Burg-
 bürnberg / Fürsten zu Halberstadt /
 Min-